

**Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr)**

0.7

Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.12.1999,
in der Fassung des 4. Nachtrags zur Änderung der Geschäftsordnung vom 01.07.2021

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 5 Informationsrecht des Rates
- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen
- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohner/innen
- § 19 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 20 Ausschluss aus der Sitzung
- § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Niederschrift
- § 23 Grundregel für die Geschäftsführung der Ausschüsse
- § 24 Abweichende Bestimmungen für das Verfahren in den Ausschüssen
- § 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 26 Besichtigungen
- § 27 Bildung von Fraktionen
- § 28 Ältestenrat
- § 29 Ehrung von Rats- und Ausschussmitgliedern
- § 30 Schlussbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr)

0.7

Geschäftsordnung
für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.12.1999,
in der Fassung des 4. Nachtrags zur Änderung der Geschäftsordnung vom 01.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 01.07.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Der Rat ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einladung nebst Tagesordnung in das elektronische Ratsinformationssystem einstellt und den Rat mittels E-Mail hierüber unterrichtet. Ein Ratsmitglied kann dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 widersprechen. Dieses Ratsmitglied ist zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (3) Sofern die elektronischen Dokumente im Ausnahmefall wegen eines Systemausfalls nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können und der Fehler nicht unmittelbar behoben werden kann, erfolgt die Zustellung in Papierform so, dass die Ratsmitglieder sieben Kalendertage vor der Sitzung über die Unterlagen verfügen können.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin lädt den Rat mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen vor dem Sitzungstag ein. Der Tag der Absendung ist dabei nicht eingerechnet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

**§ 3
Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am Dienstag (bis 14:00 Uhr) der Woche, in der die Einladung zugestellt werden muss, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

**§ 4
Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Stadt verpflichtet.
- (2) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (3) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

**§ 5
Informationsrecht des Rates**

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auch Auskünfte über die gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

**§ 6
Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede/r kann an öffentlichen Ratssitzungen teilnehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Außer im Falle der Einwohnerfragestunde besteht für die Öffentlichkeit keine Berechtigung, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen, Beifall oder Mißbilligung zu äußern.
- (2) Bei Verstößen gegen Abs. 1 Satz 3 können Störer/innen auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aus dem Zuhörerraum entfernt werden.
- (3) Für die folgenden Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, soweit Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche bzw. Interessen einzelner dies gebieten:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl der Beigeordneten,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) die Genehmigung von Verträgen mit Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes,
 - e) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
 - f) Prozessangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - h) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - i) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisses.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

**§ 7
Vorsitz**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e/ihr/e Vertreter/in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

**§ 8
Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Bei abgekürzter Ladungsfrist befindet der Rat darüber, ob ein Fall von besonderer Dringlichkeit vorliegt.

**§ 9
Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 10
Teilnahme an Sitzungen**

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/innen teilnehmen - soweit es sich um solche Tagesordnungspunkte handelt, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses fallen. Diese Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

**§ 11
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 12
Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und gibt den Beschluss des Hauptausschusses bekannt. Für einzelne Vorlagen kann ein/e Berichterstatter/in benannt werden.

Hiernach stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist ihnen zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.

- (2) Ein Ratsmitglied, das sprechen will, soll sich durch Handaufheben zu Wort melden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

Auf Befragen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann der/die Redner/in die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Ein Ratsmitglied soll höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge bleiben hiervon unberührt.

**§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche Abstimmung,
 - h) auf geheime Abstimmung,
 - i) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- Wird Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Angelegenheit auch ohne Abstimmung von der Tagesordnung absetzen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

**§ 14
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn jeder politischen Gruppe Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Namen der noch vorgemerkten Redner/innen bekanntgeben.

**§ 15
Anträge zur Sache**

- (1) Anträge, die darauf abzielen, eine Beschlussvorlage zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, können bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten und schriftlich formuliert werden. Soweit sie sich auf Vorlagen der Verwaltung beziehen, sollen sie dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn zugeleitet werden.
- (2) Anträge mit finanzieller Auswirkung dürfen im Rat nicht ohne vorherige Anhörung des Hauptausschusses bzw. des Verwaltungsrates in Angelegenheiten des Stadtbetriebes erörtert werden.

**§ 16
Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handaufheben.

Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht.
- (3) Auf Antrag von zwei anwesenden Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Hierbei ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird das Ergebnis von dem/der Schriftführer/in unter Hinzuziehung eines Ratsmitgliedes aus jeder Fraktion festgestellt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Ergebnis bekanntzugeben.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

**§ 17
Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Ist eine Beantwortung in der Ratssitzung nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Antwort. Auf Antrag des fragenden Ratsmitglieds ist die Antwort zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Angelegenheiten der Stadt zu richten und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Antwort bzw. ist in der Niederschrift die Anfrage zu beantworten.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 18
Fragerecht von Einwohner/innen**

- (1) Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzungen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Fragen von allgemeinem kommunalpolitischen Interesse für anwesende Einwohner/innen zulassen. Die Fragen sind an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Es können jeweils zwei Zusatzfragen gestellt werden.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder von einem Mitglied des Verwaltungsvorstands. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 19
Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Ratsmitglieder, die in ihrer Rede vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache verweisen.
- (2) Ist ein Ratsmitglied zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal vergeblich zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden, so muss der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm das Wort zu demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm hierzu nicht mehr erteilen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Ratsmitglieder bei Verletzung der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 20
Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Ratsmitglieder, die dreimal zur Ordnung gerufen worden sind, können bei wiederholter Verletzung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates der Stadt für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Ausgeschlossene Ratsmitglieder haben die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leisten sie der Aufforderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin keine Folge, so kann dieser die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen oder die Sitzung beenden.
- (3) Bei störender Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder bei anhaltenden Störungen beenden.

**§ 21
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt ohne Aussprache in seiner nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

**§ 22
Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt.
Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der fehlenden Ratsmitglieder. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten.
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung,
 - d) gestellte Anträge,
 - e) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift gewünscht vorgetragen und dem Vorsitzenden bis zum Sitzungsende schriftlich vorgelegt werden,
 - f) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen,
 - g) die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW oder aus anderen Gründen an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.
- (2) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands innerhalb von vierzehn Tagen zuzuleiten.
- (3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 10 Tagen nach der Übersendung schriftlich beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin beanstandet wird. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklärung des Schriftführers/der Schriftführerin ausgeräumt, so befragt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat der Stadt.

**§ 23
Grundregel für die Geschäftsführung der Ausschüsse**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz und diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 24

Abweichende Bestimmungen für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
- (2) Der/die Ausschussvorsitzende lädt im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unter Verwendung des Ratsinformationssystems zu Ausschusssitzungen ein. Ein Ausschussmitglied kann dem Verfahren nach Satz 1 widersprechen. Die Niederschrift über die Beschlüsse des Ausschusses ist von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen sowie die Niederschriften sind den Ausschussmitgliedern, den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands zuzustellen. Stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten Einladungen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem.
- (3) Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder erfolgt grundsätzlich in der von den Fraktionen benannten Reihenfolge. Die Namenslisten der Ausschüsse werden in der Ortsrechtssammlung veröffentlicht.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und alle Ratsmitglieder sind zu den Sitzungen aller Ausschüsse zu laden. Im Übrigen gilt § 58 Abs. 1 Sätze 1 - 4 GO.
- (5) Im Übrigen gilt § 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 25

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Tage nach Veröffentlichung der Niederschrift an, weder vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 26

Besichtigungen

Alle Besichtigungen der städt. Verwaltungsdienststellen, Einrichtungen, Schulen usw. durch Rats- und Ausschussmitglieder sind nur von den Beauftragten des Rates und seiner Ausschüsse vorzunehmen, und zwar in einer Gemeinschaft von wenigstens zwei Mitgliedern des Rates bzw. des zuständigen Ausschusses.

**§ 27
Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich während der Legislaturperiode zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern einer politischen Gruppe bestehen. Jedes Ratsmitglied kann gleichzeitig nur einer Fraktion angehören.
- (2) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören,
 - a) als Fraktionsmitglieder
 - b) als Hospitant/innenaufnehmen. Hospitant/innen zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sowie die Namen aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorstand sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Fraktionsvorsitzenden zu Vorbesprechungen zusammenrufen.
- (6) Die Fraktionen erhalten von der Stadt aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Hierzu erhält jede Fraktion einen Betrag von 1.000 Euro jährlich, der sich um den Betrag von 300 Euro pro Fraktionsmitglied erhöht. Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist.

**§ 28
Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Amtsführung zu beraten. Er ist kein Beschlussorgan. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der/dem Fraktionsvorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder einem anderen Ratsmitglied aus der jeweiligen Fraktion. Fraktionslose Ratsmitglieder können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen. Auf Einladung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nehmen auch die Fachbereichsleitungen an den Sitzungen des Ältestenrats teil.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin, beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Beratungen.
- (4) Der Ältestenrat ist vor jeder Sitzungsrunde einzuberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn es mindestens zwei Fraktionen verlangen.

**§ 29
Ehrung von Rats- und Ausschussmitgliedern**

Rats- und Ausschussmitglieder erhalten anlässlich ihrer 15jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Rat bzw. in den Ausschüssen der Stadt Wetter (Ruhr) eine Ehrennadel und eine Ehrenurkunde. Für 25jährige ununterbrochene Tätigkeit werden eine Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk im Werte von 100 Euro überreicht.

**§ 30
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) zu veröffentlichen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung dort bekannt zu machen.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag kann über die Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.12.1989 i.d. Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung (02.11.2000) in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) tritt am Tage nach der Beschlussfassung (08.03.2007) in Kraft.

Der 3. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 04.08.2016

Der 4. Nachtrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) tritt am Tage nach der Beschlussfassung (02.07.2021) in Kraft.